

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 39/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. AOK Sachsen-Anhalt - Die Gesundheitskasse,
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg,
2. Jobcenter SGB II Dessau,
Seminarplatz 1, 06844 Dessau.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **Dr. B e r c h t o l d**
und **Dr. B e r n s d o r f f**
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend
genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Klägerin ist Prozesskostenhilfe nicht zu gewähren. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat entgegen § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- 2 Das Bundessozialgericht darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) nur zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.Eine inhaltliche Unrichtigkeit des Urteils ist demgegenüber kein Revisionszulassungsgrund.
- 3 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin haben keinen Hinweis darauf gegeben, dass einer der vorgenannten Gründe im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde von einem beigeordneten Bevollmächtigten zulässig dargelegt oder bezeichnet werden könnte (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hätte sich gemäß § 166 SGG bereits zur Einlegung ihres Rechtsmittels eines rechtskundigen Vertreters bedienen müssen.
- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.

